

# Statuten des Vereins

## „ÖAW-Stipendiaten/Stipendiatinnen und Alumni/Alumnae“

(Angenommen in der Generalversammlung vom 31.1.2015)

### § 1. Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖAW-Stipendiaten/Stipendiatinnen und Alumni/Alumnae“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien (1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Sein Zweck besteht in der Unterstützung und Ergänzung des gesetzlichen Auftrages der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern, der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung und in der organisierten Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie den Alumni und Alumnae der ÖAW-Stipendienprogramme.
- (3) Er bezweckt den Kontakt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen zu pflegen, den wechselseitigen Austausch von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zu fördern und sich für möglichst günstige Arbeitsbedingungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten einzusetzen.
- (4) Der Verein bezweckt darüber hinaus die Herstellung der notwendigen Beziehungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bzw. Wirtschaft.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Erreichung der Vereinszwecke wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Ideelle Mittel sind:
  - (a) Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen
  - (b) Nutzung der Infrastruktur der Österreichischen Akademie der Wissenschaften nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen (Räumlichkeiten, Aussendungen etc)
  - (c) Kontaktpflege und Kooperationen mit gleichartigen Interessensgemeinschaften
  - (d) Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie der Alumni und Alumnae der ÖAW-Stipendienprogramme zur Österreichischen Akademie der Wissenschaften durch öffentliche Veranstaltungen
  - (e) Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Erteilung von Forschungsaufträgen, Zuschüsse zur Durchführung von kurzfristigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur Abwicklung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch Druckkostenzuschüsse
- (3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Spenden und Subventionen
  - (c) Annahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie den Alumni und Alumnae der ÖAW-Stipendienprogramme, die eine Beitrittserklärung leisten und einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen, welche ohne die in Abs 2 genannten Kriterien erfüllend die Vereinstätigkeit fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins ernannt werden.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die ein Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beziehen oder in der Vergangenheit bezogen haben, eine Beitrittserklärung leisten und einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche ohne die in Abs 1 genannten Kriterien erfüllend eine Beitrittserklärung leisten, weil sie die Vereinstätigkeit fördern möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch den Tod; ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten an den Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens in dringenden Fällen sofort verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2 Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, seine Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten und zum Mitglied eines Vereinsorgans gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## § 8. Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Generalversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) die Rechnungsprüfer/innen
  - (d) das Schiedsgericht
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a – d genannten Personen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

## § 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über
  - (a) den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über die abgelaufene Funktionsperiode nach Anhörung der Rechnungsprüfer/innen
  - (b) den Voranschlag für die kommende Funktionsperiode
  - (c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - (d) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen
  - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten; diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
  - (g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
  - (h) die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - (i) die Berufung gegen den Ausschluss
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin auf einen Termin binnen drei Wochen einzuberufen.
- (5) Anträge eines Vorstandsmitgliedes oder Vereinsmitglieds können auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden und in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen; die fristgerecht gestellten Anträge sind den anderen Vereinsmitgliedern schriftlich unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand durch Einladung jedes Vereinsmitgliedes schriftlich oder auf elektronischem Weg vorzunehmen. Sie hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung an alle Vereinsmitglieder zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste bzw. zweite Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, so hat das an Dienstjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (8) Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder gemäß Abs. 4 bekannt gegeben wurden, falls nicht sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung über andere Anträge zustimmen.
- (9) Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Die Ausübung des Rechtes als Mitglied ist davon abhängig, ob der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

- (10) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen.
- (11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer/innen, die behandelten Gegenstände, die befassen Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zuzumitteln.
- (12) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vertretung möglich ist.

#### § 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens Mitgliedern und zwar aus:
  - (a) Präsident/in und 1. und 2. Vizepräsident/in
  - (b) Generalsekretär/in und stv. Generalsekretär/in
  - (c) Kassier/in und stv. Kassier/in
  - (d) ggfs. kooptierten Mitgliedern
- (3) Dem Präsidenten/Der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste bzw. zweite Vizepräsident/in, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Dem Kassier/Der Kassierin obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.
- (5) Dem Vorstand steht frei, eine/n Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung der Pflichten des Präsidenten/der Präsidentin sowie zur Unterstützung des Vorstandes in den diesem zugedachten Aufgabengebieten zu bestellen. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Funktionsperiode eines/r Geschäftsführer/in endet mit der Funktionsperiode des Vorstandes.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied von der Generalversammlung gewählt wurde.
- (9) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich macht. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen hat eine Vorstandssitzung binnen 2 Wochen stattzufinden.
- (10) Die Einberufung zu Sitzungen hat der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste bzw. zweite Vizepräsident/in, durchzuführen. Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufungsfrist hat mindestens 8 Tage, den Tag der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu betragen, falls nicht Gefahr im Verzuge ist. Der Präsident/die Präsidentin kann auch den Generalsekretär/die Generalsekretärin mit der Einberufung beauftragen.
- (11) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste bzw. zweite Vizepräsident/in.

- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann jedes Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen. Die bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder müssen dieser Vertretung zustimmen.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (14) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen daraus die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführerin zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift binnen drei Wochen zu übermitteln.
- (15) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
  - (a) Die Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder
  - (b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - (c) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
  - (d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - (e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - (f) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - (g) Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### § 11. Rechnungsprüfer/innen

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Sie werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer/innen können wiedergewählt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer/innen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen treten zur Beratung zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

#### § 12. Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich ad-hoc aus drei wirklichen oder korrespondierenden Mitgliedern der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes wirkliches oder korrespondierendes

Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des/der Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagene Person das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

#### § 13. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks soll das Vereinsvermögen an die Österreichische Akademie der Wissenschaften fallen.